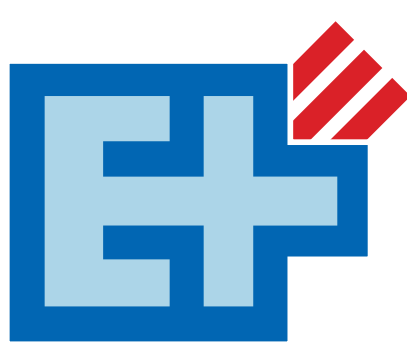




ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS PARKHAUS HOHENLIND (STAND 01.05.2023)

I. MIETVERTRAG

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Parkausweises und/oder dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zustande. Die Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kurz- und Dauerparker.

II. MIETPREIS / EINSTELLDAUER

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste (siehe Aushang z. B. an der Einfahrt oder an der Kasse). Die ausgewiesenen Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt 30 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung (Dauerparker-Mietvertrag) getroffen ist.
- Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- Bei Verlust des Parkausweises ist der maximale Tages-/Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach.
- Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- Falschparker, also Mieter, die ihr Fahrzeug unberechtigt auf Sonderstellplätzen beispielsweise für Behinderte oder E-Fahrzeuge abstellen, haften für die erforderliche Haltermittlung und sämtliche Kosten, die mit der Benachrichtigung etc. entstehen. Mieter, die ihr Fahrzeug wiederholt und unberechtigt auf Sonderstellplätzen abstellen, müssen mit einem Hausverbot rechnen.
- Fährt der Mieter aus, ohne den Parkpreis zu bezahlen, ist der Vermieter berechtigt, über ein Inkassounternehmen auf Kosten und zu Lasten des Mieters die offenen Forderungen einzuziehen. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, eine Halterauskunft beim Kraftfahrtbundesamt einzuholen und sämtliche Kosten für die nachträgliche Abrechnung dem Mieter oder Fahrzeughalter in Rechnung zu stellen.
- Der Vermieter ist berechtigt für berechnete Mahnungen eine Mahngebühr zu berechnen.

III. ZAHLUNG DER PARKGEBÜHREN MIT DER EC- ODER/UND KREDITKARTE

- Bei Kartenzahlung mit einer Bank- oder EC- oder Kreditkarte stimmt der Mieter zu, dass die Vermieterin das Parkentgelt unmittelbar von dem kartenausstellenden Institut einzieht und im Fall einer Rücklastschrift ein Inkassounternehmen beauftragt, zum Zweck der Ermittlung des Namens und der Adresse des Karteninhabers der SCHUFA Holding AG oder dem kartenausstellenden Institut seine Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN zu übermitteln.
- Der Mieter ermächtigt zudem die SCHUFA Holding AG und das kartenausstellende Institut die angeforderten Daten der Vermieterin mitzuteilen.
- Wird, gleich aus welchem Grund, die Gutschrift seitens des ausstellenden Finanzpartners nicht erteilt, ist der Vermieter berechtigt, über ein Inkassounternehmen auf Kosten und zu Lasten des Mieters oder des Fahrzeughalters die offenen Forderungen einzuziehen und die jeweilige Karte in den Bezahlssystemen des Vermieters zur weiteren Nutzung zu sperren.

IV. HAFTUNG DES VERMIETERS

- Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter (z.B. andere Mieter) verursacht werden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust des Kfz durch Diebstahl entstehen oder für Schäden, die Folge von Einbrüchen in das abgestellte KFZ sind oder durch Vandalismus entstehen.
- Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflichten) sind, die Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Keine Haftung des Vermieters entsteht, wenn der Schaden des Mieters Folge einer Störung der technischen Einrichtungen der Parkeinrichtung ist oder die technische Störung auf einer Fehlbedienung durch den Mieter beruht.
- Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter die Schadensmeldung dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief, etc.) mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

V. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Darüber hinaus werden Straftaten wie Vandalismus, Betrug etc. zur Anzeige gebracht.

VI. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen, Markierungen und sonstige Nutzungsbedingungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkeinrichtung ist insbesondere verboten:

- das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen ohne Gefahrensituation;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behinderten- oder Sonderparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- das Befahren mit und das Abstellen von Anhängern jeglicher Art;
- das Verteilen von Werbung, Flyern, Visitenkarten oder Schriften etc.

VIII. ABSCHLEPPEN

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung oder über die maximale Parkdauer hinaus ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen. Der Vermieter ist zudem berechtigt, im Falle einer dringenden Gefahr das vom Mieter eingestellte KFZ aus der Parkeinrichtung zu entfernen.

IX. ERFASSEN VON KENNZEICHEN

Im Parkhaus erfolgen Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Datenschutzbeauftragte des Vermieters ist unter der Telefonnummer 0221 4677 0 oder der E-Mailadresse datenschutz@hohenlind.de zu erreichen.

X. STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND

- Der Vermieter ist bestrebt, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus ist sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch dazu verpflichtet.
- Zwischen Mieter und Vermieter ist der Gerichtsstand Köln vereinbart.

XI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wünsche, Hinweise und Kritik, die helfen unseren Service zu verbessern, richten Sie bitte an die Öffentlichkeitsarbeit der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH. Gerne auch per E-Mail oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage www.hohenlind.de.